

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

420/ME
420/ME

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betitl. GESETZENTWURF
Zl. 16 -GE/19

Datum: 25. MRZ. 1994

Verteilt 28. März 1994

Wien, am 23.3.1994

SI *Stellungsgen*

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen:

5-194/Sch

Durchwahl:

478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum o.a. Entwurf mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

gez. Dr. Noszek

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

R B S C H R I F T

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, am 21.3.1994

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
GZ 68.159/9-I/7/94 21.2.1994

Unser Zeichen: Durchwahl:
5-294/N 479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird, folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Aus Anlaß der Begutachtung verweist die Präsidentenkonferenz neuerlich auf den in § 10 des Gesetzes normierten Pauschierungszuschlag für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in der Höhe von 10 % des Einheitswertes des Land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und stellt fest, daß dieser Zuschlag sachlich nicht gerechtfertigt ist.

In Ziffer 1 des § 10 wird generell für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft ein 10 %iger Zuschlag zur Erhöhung der Einkünfte vorgesehen. In Ziffer 2 dieser Bestimmung werden weitere 10 % des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft zugeschlagen, wenn keine Veranlagung erfolgt.

- 2 -

Aufgrund der schlechten Einkommenssituation der Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die noch dazu als Folge des geplanten EU-Beitrittes verstärkt wird, sollte ein 10%iger Zuschlag gestrichen werden.

Die Präsidentenkonferenz schlägt daher vor, daß § 10 Zif. 1 aufgehoben wird und § 10 Zif. 2 lautet: "1. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, für die keine Veranlagung erfolgt, 10 % des Einheitswertes des Land- und forstwirtschaftlichen Vermögens,".

Gegen die übrigen Bestimmungen des Entwurfes bestehen keine Einwendungen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

*Der Präsident:
gez. NR Schwarzböck*

*Der Generalsekretär:
gez. Dipl. Ing. Dr. Fahrenberger*